

# RS OGH 1988/10/11 15Os109/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1988

## Norm

StGB §153

## Rechtssatz

Erwirkt der Machthaber (zwar) bewußt mißbräuchlich einen Gehaltsvorschuß, wobei er (aber) die solcherart bevorschußte Geschäftsführertätigkeit für den Machtgeber in wirtschaftlich angemessener Zeit tatsächlich zu verrichten plant, so kann bei wirtschaftlicher Betrachtung von vornherein kein Schädigungsvorsatz angenommen werden, weil dem eigenmächtig in Anspruch genommenen Vorschuß ein wirtschaftlich potenter entsprechender Leistungsanspruch des Machtgebers gegenübersteht, sodaß dessen Vermögen jedenfalls nicht um die Kapitalshöhe des Vorschusses verringert wird.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 109/88

Entscheidungstext OGH 11.10.1988 15 Os 109/88

Veröff: JBI 1989,330

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094700

## Dokumentnummer

JJR\_19881011\_OGH0002\_0150OS00109\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)